

Online-Anmeldung

Grundlage für dieses Angebot ist die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung Psychotherapie-Vereinbarung § 5 Absatz 8 sowie § 6 Absatz 7.

Hier wird EMDR als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie als ein weiteres anerkannte Behandlungsverfahren gemäß der Psychotherapie-Richtlinie genannt.

„Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) kann bei Erwachsenen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen als Behandlungsmethode im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie Anwendung finden. Die Anwendung setzt eine hinreichende fachliche Befähigung voraus, das heißt eine Qualifikation in der psychotherapeutischen Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung einschließlich der Methode EMDR. Das Nähere ist entsprechend § 27 in der Psychotherapie-Vereinbarung zu bestimmen.“

Die Genehmigung wird für die Durchführung der Methode EMDR in dem Psychotherapie-Verfahren erteilt, für das die Erfüllung der in diesem Absatz geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurde.

Antragsberechtigt: Psychologische Psychotherapeuten sowie ärztliche Psychotherapeuten die an der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen oder teilnehmen möchten
Fachliche Anforderungen: Nachweise der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach § 2 (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 3 (Verhaltenstherapie) der Psychotherapie-Vereinbarung

Im Folgenden der Wortlaut des §5 Abs. 8 bzw. §6 Abs. 7 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung, Stand: 15. Januar 2015):

„7) EMDR als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie

– durch Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 2 (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder nach Abs. 3 (Verhaltenstherapie)

und

– durch die Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben wurden. Ist im Rahmen der Ausbildung diese Qualifikation nicht erworben worden, ist nachzuweisen, das in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben wurden und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie, mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten, unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt wurden. Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.

Die Genehmigung wird für die Durchführung der Methode EMDR in dem Verfahren erteilt, für das die Erfüllung der in diesem Absatz geforderten Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurde.“

Zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA): <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2085/>

Zur Pressemitteilung des G-BA: <https://www.g-ba.de/institution/presse/pressemitteilungen/557/>